

Migration von Mineralöl in Lebensmittel

ACHIM BERGMANN, STEFANIE HARTWIG

Das Thema selbst ist seit längerem bekannt. In den Fokus von Politik und Medien¹⁾ gelangte es erstmals aufgrund von Untersuchungen des Kantonalen Labors Zürich, die im Jahr 2009 publik gemacht wurden. Diese haben gezeigt, dass Recyclingkartons Mineralölbestandteile enthalten können, die in Lebensmittel übergehen. Die Mineralöle im Kartonmaterial stammen aus den Druckfarben, die insbesondere im Zeitungsdruck verwendet werden. Zudem kann es zu einem Übergang von Mineralöl auf Lebensmittel kommen, wenn zum Bedrucken der Lebensmittelverpackungen selbst mineralöhlhaltige Farben verwendet werden.

Bei den migrierenden Stoffgruppen handelt es sich zum einen um sog. „mineral oil saturated hydrocarbons“ (gesättigte Kohlenwasserstoffe, MOSH) und zum anderen um „mineral oil aromatic hydrocarbons“ (aromatische Kohlenwasserstoffe, MOAH). Da Mineralölfractionen eine sehr komplexe Zusammensetzung haben und Angaben zu den Einzelsubstanzen nicht vorliegen, gibt es weder für MOSH noch für MOAH bislang umfassende toxikologische Studien. Zwar haben tierexperimentellen Studien gezeigt, dass MOSH im Körper gespeichert werden und zu Ablagerungen und ggf. Schäden in der Leber, den Herzklappen und den Lymphknoten führen können.²⁾ Nach neueren Erkenntnissen haben diese Tierstudien allerdings keine toxikologische Relevanz für den Menschen. Toxikologen vermuten, dass unter den MOAH einzelne Stoffe kanzerogen sein können; bislang ist aber nicht geklärt, ob auch die in Lebensmitteln nachgewiesenen MOAH kanzerogene Substanzen enthalten. Die britische Food Standards Agency hat im Dezember 2011 eine Studie veröffentlicht, in der sie zu der Einschätzung kommt, dass die Belastung der untersuchten Verpackungen (nicht der Lebensmittel) mit tlw. mehr

- 1) Vgl. nur Öko-Test, 9/2010, S. 14 „Schwarz auf Reis“; Spiegel Online vom 1.11.2010 „Aigner will Giftfarben verbieten“ abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/mineraloel-in-lebensmitteln-aigner-will-giftfarben-verbieten-a-726597.html>
- 2) BfR Stellungnahme Nr. 008/2010 vom 9.12.2009 „Übergänge von Mineralöl aus Verpackungsmaterialien auf Lebensmittel“:

als 5000 ppm MOSH und 383 ppm MOAH die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.³⁾ Insgesamt sind die Daten zur Toxikologie aber noch unzureichend.⁴⁾

1 Entwurf einer Mineralölverordnung aus dem Jahr 2011

Das BMELV ist angesichts der Veröffentlichung der Schweizer Untersuchungsergebnisse in einen beim Ministerium in letzter Zeit mehrfach festzustellenden Aktionismus⁵⁾ verfallen und hat einen Verordnungsentwurf⁶⁾ veröffentlicht, der zu einer schnellen Lösung der Migrationsthematik führen sollte. In dem Entwurf der sog. Mineralölverordnung waren u. a. Höchstmengen für den Übergang von Kohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, vorgesehen. Danach sollte ein Übergang von MOAH auf Lebensmittel nicht nachweisbar sein dürfen.⁷⁾ Für MOSH sollte (für die Summe an gesättigten Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 25) ein Grenzwert von 0,6 mg pro kg Lebensmittel gelten. Als Übergangsfrist sah der Entwurf lediglich einen Aufbrauch der bereits hergestellten Bestände vor. In bereits bekannter Manier⁸⁾ war Deutschland der einzige Mitgliedstaat der EU, der einen nationalen Verordnungsentwurf vorgelegt hat, ohne die aufgrund der Untersuchungsergebnisse angestoßenen weiteren Forschungsarbeiten und weitreichenden Initiativen der Wirtschaft abzuwarten.

- 3) F.S.A., A 4-Year Rolling Programme Of Surveys On Chemical Migrants From Food Packaging Materials And Articles, Survey 4: Migration Of Selected Ink Components From Printed Packaging Materials Into Foodstuffs And Screening Of Printed Packaging For The Presence Of Mineral Oil. December 2011 (03): p. 1–127.
- 4) So auch das im Juni 2012 veröffentlichte Gutachten der EFSA „Scientific Opinion on Mineral Oil Hydrocarbons in Food“, zu finden unter: <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2704.htm>
- 5) Nur beispielhaft sei insofern auf die jüngste Verschärfung des Verbraucherinformationsgesetzes, auf die Einführung des § 40 Abs. 1a LFGB und des § 44 Abs. 4a LFGB verwiesen.
- 6) Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung, Entwurf vom 2.5.2011.
- 7) Als nicht nachweisbar gilt insofern ein Übergang von 0,15 mg der Summe an aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 25 pro kg Lebensmittel.
- 8) So hatte das BMELV bereits kurz zuvor im nationalen Alleingang den Entwurf einer sog. Druckfarbenverordnung vorgelegt (Entwurf der einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 14.12.2010, mittlerweile liegt ein zweiter Entwurf vor), der ebenfalls bis heute nicht verabschiedet wurde.

2 Kritik am Entwurf

Die Kritik an dem „Schnellschuss“ ist erwartungsgemäß vernichtend ausgefallen. So wurde insbesondere zutreffend darauf hingewiesen, dass der Entwurf die Komplexität des Themas grob verkennt und schlicht nicht umsetzbar wäre.

Zunächst waren in dem Entwurf keine Gesamthöchstmengen, die im Lebensmittel enthalten sein dürfen, vorgesehen, sondern es wurden nur Höchstmengen der Stoffe vorgeschrieben, die von dem Verpackungsmaterial auf das Lebensmittel *übergehen* dürfen. Nun kommen aber auch in einigen Pflanzen natürlicherweise Kohlenwasserstoffe vor und es kommt tlw. auch in der Produktionskette, z. B. über Maschinenschmierstoffe bei der Ernte oder im Rahmen der Verarbeitung des Lebensmittels, zu direkten Einträgen in das Lebensmittel. Eine Differenzierung zwischen den Kohlenwasserstoffen, die bereits im Lebensmittel vorhanden sind, und denjenigen, die migriert sind, ist nicht lückenlos möglich, so dass auch der Ansatz, Höchstübergangsmengen vorzugeben, nicht praktikabel ist. Sinnhaft könnte vielmehr allenfalls die Festschreibung eines Höchstwertes für den zulässigen Gesamtgehalt im Lebensmittel sein.

Kritisiert wurde ferner die Festsetzung der Höchstwerte. Sie basiert weder auf einer aktuellen noch auf einer umfassend wissenschaftlich ermittelten Risikobewertung, sondern geht von denkbar strengsten Werten aus, die – wie aktuelle Untersuchungen zeigen – jedenfalls teilweise nicht sachlich begründbar sind.⁹⁾

Weiterer zentraler Kritikpunkt am Entwurf war das Fehlen jeglicher Beschreibungen für das anzuwendende Migrationstestverfahren. Das verwundert zwar mangels einer Validierung der verfügbaren Analytik nicht, macht die Überprüfung der Einhaltung von festgeschriebenen Höchstwerten aber in der Praxis unmöglich. Denn in der bislang angewandten Analytik gibt es erhebliche Schwankungsbreiten, so dass die gemessenen Werte dementsprechend mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Daher könnte die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben weder über Eigenkontrollen noch über die amtliche Überwachung valide überprüft werden.¹⁰⁾

9) Mittlerweile liegt beispielsweise eine Bewertung des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) vor, der zu folge für bestimmte Kohlenwasserstoff-Lösemittel vorübergehend eine tägliche Aufnahme von 12 mg/Person toleriert werden kann, so dass der Höchstwert jedenfalls für die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl zwischen 10 und 16 auf 12 mg/kg Lebensmittel anzuheben wäre.

10) Zwischenzeitlich hat das BfR hat eigene Methode veröffentlicht, die jedoch noch nicht validiert ist.

Ferner wurde bemängelt, dass es durch eine rein nationale Regulierung zu einer Gefährdung der Lieferbeziehungen im internationalen Handel und zu einer Isolierung des deutschen Marktes käme. Statt eines nationalen Alleingangs solle eine einheitliche europäische Lösung angestrebt werden.

Ein weiteres Kernproblem liegt schließlich darin, dass die Quellen der Migration sehr vielfältig sein können. Denn der Übergang findet im Wesentlichen über die Gasphase statt, d. h. dass Mineralöle aus verschiedenen Quellen in das Lebensmittel diffundieren können. Hier kommt insbesondere nicht nur die Primärverpackung des Lebensmittels in Betracht, sondern Migration findet auch aus Umverpackungen, Transportverpackungen und Zwischenverpackungen statt. Zudem kann es auch zu Kreuzkontaminationen über benachbart gelagerte Verpackungsmaterialien, bei denen es sich selbstverständlich auch um Nichtlebensmittelverpackungen handeln kann, kommen. Angesichts dieser vielfältigen Eintragungsmöglichkeiten kommt ein Austausch aller potentiell ursächlichen Recyclingmaterialien durch Frischfaser schon deswegen nicht in Betracht,¹¹⁾ weil es für einen Ersatz all dieser Verpackungen an der erforderlichen Verfügbarkeit fehlt.¹²⁾ Zudem wäre der Austausch von Recyclingmaterialien durch Frischfaserkarton auch unter ökologischen Aspekten alles andere als erstrebenswert.

Angesichts der Vielzahl der durchaus berechtigten Kritikpunkte am Gesetzesentwurf, die vorstehend nur angerissen worden sind, hat sich schnell gezeigt, dass es über eine gesetzliche Regelung keine ‚schnelle Lösung‘ des Problems geben kann. Vielmehr müssen unter Einbeziehung der mit entsprechendem Know-how ausgestatteten Wirtschaftskreise Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die nicht nur praktikabel sind, sondern neben der Lebensmittelsicherheit zugleich auch Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung tragen.

3 Weitere Entwicklungen und drohende Konsequenzen

In den folgenden anderthalb Jahren wurde kein überarbeiteter Entwurf vorgelegt, sondern der Abschlussbericht eines Entscheidungshilfeprojekts des BMELV zu diesem Thema abgewartet.¹³⁾ Dieser liegt seit einigen Monaten vor und bestätigt,

11) Laut LZ vom 7.12.12, S. 42: „Ölmigration drängt zu Branchenkooperation; sind allein bis zu 75% der in Karton verpackten FMCG und Lebensmittel von Recyclingmaterial umhüllt.“

12) So auch das Umweltbundesamt in einer Stellungnahme vom 22.9.2012 an den BLL.

13) Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Studie „Ausmaß der Migration unerwünschter Stoffe aus Verpackungsmaterialien aus Altpapier in Lebensmittel“; veröffentlicht auf der Website der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, www.ble.de.

dass Lebensmittel in bedruckten Recyclingkartons teilweise mit MOSH und MOAH belastet sind.¹⁴⁾ Durch die Veröffentlichung der Stiftung Warentest über Mineralölbestandteile in der Schokolade von Adventskalendern im November 2012 ist das Thema sodann erneut in das Licht der Öffentlichkeit gerückt.¹⁵⁾

Trotz aller Kritik, die sowohl an dem Test der Stiftung Warentest¹⁶⁾ als auch an den Ergebnissen des Entscheidungshilfeprojekts¹⁷⁾ geübt wird, ist daher zu erwarten, dass das Gesetzesvorhaben „Mineralölverordnung“ kurzfristig weiter verfolgt wird.¹⁸⁾ Zwar wäre es nach wie vor wünschenswert, eine europaweite Regelung anzustreben, zumal die EU-Kommission im Herbst 2012 eine Initiative zur Prüfung möglicher Regulierungsnotwendigkeiten und -optionen im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien gestartet hat. Es ist also durchaus denkbar, dass es im Zuge dieser sog. Roadmap zu europäischen Gesetzesinitiativen kommt. Angesichts der medialen Aufmerksamkeit, die das Thema in Deutschland erlangt hat, wird das BMELV aber wohl kaum die europäischen Entwicklungen abwarten.

Unabhängig davon stellen sich aber auch derzeit schon vielfältige rechtliche Haftungsfragen im Zusammenhang mit Mineralölmigration. Denn nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (RahmenVO) sind Lebensmittelbedarfsgegenstände nach guter Herstellungspraxis u. a. so herzustellen, dass sie unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen. Nach § 31 Abs. 1 und 3 LFGB ist es verboten, Lebensmittelbedarfsgegenstände in Verkehr zu bringen oder zu verwenden, die den in Art. 3

14) Die im Rahmen des Projektes untersuchten 119 Proben wurden allerdings bereits im April 2010 im LEH genommen, sind also vor dem Hintergrund der seither von der Wirtschaft ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Migration für die aktuelle Beurteilung der Belastungssituation im Markt kaum noch aussagekräftig.

15) <http://www.test.de/Adventskalender-mit-Schokoladenfuellung-Mineraloel-in-der-Schokolade-4471436-0/>, recherchiert am 16.12.2012.

16) So haben beispielsweise eigene Untersuchungen der TU Darmstadt ergeben, dass die Behauptung von Stiftung Warentest, die Mineralölrückstände stammten vorrangig aus den Recyclingverpackungen, falsch ist, da 23 der 24 untersuchten Adventskalender aus Frischfaserkarton hergestellt waren, vgl. Veröffentlichung vom 12.12.2012: „Mineralöl in Schokolade aus Adventskalendern – Recyclingkarton kann nicht die Ursache sein.“

17) Vgl. nur Fn. 15.

18) Vgl. auch die Pressemitteilung des BMELV vom 29.11.2012 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Stiftung Warentest zu Mineralöl in Adventskalendern. Darin heißt es, es sei Ziel des Ministeriums, die Mineralölverordnung und die Druckfarbenverordnung so bald wie möglich „auf den Weg zu bringen und in der Praxis umzusetzen“. Das Ministerium erkennt aber immerhin auch, dass dies ohne eine amtliche Methode zum gesicherten Nachweis nicht möglich ist.

Abs. 1 RahmenVO festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung nicht entsprechen, bzw. Lebensmittel, die unter Verwendung eines gegen Art. 3 RahmenVO verstoßenden Bedarfsgegenstands hergestellt oder behandelt worden sind, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.

Es liegen bislang keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass Verpackungsmaterialien aus Altpapier MOSH und MOAH in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden.¹⁹⁾ Es stellt sich aber die Frage, ob die migrierenden Stoffe geeignet sind, eine *unvertretbare Veränderung* der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen. Eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung eines Lebensmittels liegt insbesondere vor, wenn die Veränderung dazu führt, dass das Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet i. S. v. Art. 14 Abs. 1 b) Verordnung (EG) 178/2002 (BasisVO) ist.²⁰⁾ Nach Art. 14 Abs. 5 BasisVO ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist, u. a. zu berücksichtigen, ob ein Lebensmittel infolge einer durch Fremdstoffe bewirkten Kontamination für den Verzehr durch den Menschen „inakzeptabel“ geworden ist. Aus Sicht der Verfasser kann jedenfalls nach dem derzeitigen Stand der Dinge nicht ernsthaft vertreten werden, dass eine Migration von MOSH bzw. MOAH in den bislang nachgewiesenen Mengen zu einer solchen unvertretbaren Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittels führt. Insofern ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Migration auch in den Stellungnahmen des BfR sowie im Abschlussbericht des Entscheidungshilfeprojekts bisher lediglich als „unerwünscht“ bezeichnet wird.²¹⁾ Zum anderen fehlt nach wie vor eine belastbare toxikologische Einschätzung, die eine solche unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung stützen würde. Schließlich setzt eine solche rechtliche Bewertung, die erhebliche Konsequenzen für die Unternehmen nach sich ziehen würde, zumindest das Vorliegen einer validierten Analyseverfahren voraus.

Dennoch wird von Seiten der Untersuchungsämter vereinzelt vertreten, dass bei dem Nachweis von MOSH bzw. MOAH in Lebensmitteln von einem Verstoß gegen Art. 3 RahmenVO auszugehen sei. Diese Auffassung würde nicht nur straf-

19) Vgl. u. a. den Abschlussbericht zu der vom BMELV in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studie „Ausmaß der Migration unerwünschter Stoffe aus Verpackungsmaterialien aus Altpapier in Lebensmittel“ vgl. Fn. 14.

20) Zipfel/Rathke, § 31 LFGB, Rn. 14 mit Verweis auf die Kommentierung zu Art. 14 BasisVO, dort Rn. 55.

21) Vgl. Abschlussbericht, Fn. 14; Veröffentlichung des BfR vom 30.11.2012, „Fragen und Antworten zu Mineralölbestandteilen in Schokolade aus Adventskalendern und anderen Lebensmitteln“

bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken für den Verpackungshersteller,²²⁾ sondern auch für den Lebensmittelhersteller nach sich ziehen.²³⁾ Auch lässt sich nicht ausschließen, dass die Behörden die ihnen mittlerweile in vielfältiger Form vom Gesetz zur Verfügung gestellten Möglichkeiten einer Warnung bzw. Information der Öffentlichkeit nutzen. Derartige Aktivitäten mit zugleich auch zumindest faktischem Sanktionscharakter werden zwar zunehmend auch von den Verwaltungsgerichten kritisch beurteilt und teilweise als unzulässig eingestuft.²⁴⁾ Die Gefahr, dass die Verwaltung auf diese Weise agieren könnte, besteht jedoch trotzdem.²⁵⁾ Derartige Informationen der Öffentlichkeit sind in ihren potentiellen Auswirkungen nicht zu unterschätzen. Sie führen vielfach zu den bekannten und für die Lebensmittelindustrie sehr kostspieligen Reaktionen des Handels und zu ganz erheblichen Imageschäden für die betroffenen Marken. Diese werden durch häufig parallel dazu angestrengte Kampagnen der NGOs noch vertieft.

4 Maßnahmen und Möglichkeiten der Wirtschaft

All dies sollte gerade auch für die Lebensmittelindustrie Anlass genug sein, auch unabhängig vom Stand des nationalen Gesetzgebungsvorhabens zur Mineralölverordnung kritisch zu hinterfragen, ob die derzeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Risikominimierung im eigenen Unternehmen bereits umgesetzt worden sind.

a) Konformitätserklärung

Insofern ist zunächst mit dem Mythos aufzuräumen, die Einholung einer Konformitätserklärung sei das Allheilmittel gegen jedwede Haftungsrisiken. Eine rechtliche Verpflichtung, für Verpackungsmaterialien aus Papier und Karton entsprechende Konformitätserklärungen abzugeben, besteht ohnehin nicht. Art. 16 RahmenVO sieht vor, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Konformitätserklärungen

22) Ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 LFGB ist bei vorsätzlichem Handeln gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 15 LFGB strafbar; bei fahrlässigem Verstoß droht gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB eine Geldbuße.

23) Ein Verstoß gegen § 31 Abs. 3 ist ebenfalls straf- bzw. bußgeldbewehrt, vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 16 LFGB, § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

24) Vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.1.2013, Az.: 9 S 2423/12; VG München, Beschluss vom 28.1.2013, Az.: M 18 E 12.5430; VG Trier, Beschluss vom 27.11.2012, Az.: 1 L 1339/12.TR.

25) Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz kann hier vielfach nur rechtzeitig im Eilverfahren in Anspruch genommen werden, das angesichts seines summarischen Charakters für das betroffene Unternehmen oft unbefriedigend ist.

in sog. Einzelmaßnahmen geregelt wird, die für verschiedene Materialien und Gegenstände erlassen werden können. Eine entsprechende Einzelmaßnahme für Materialien und Gegenstände aus Papier und Karton existiert bislang jedoch (noch) nicht.²⁶⁾

In der Praxis ist es mittlerweile dennoch verbreitet, auch für Verpackungen aus Papier und Karton Konformitätserklärungen zu fordern. Dieser Ansatz ist im Kern auch durchaus nachvollziehbar, da die Lebensmittelhersteller ein berechtigtes Interesse daran haben, einen Nachweis über die Verkehrsfähigkeit der gelieferten Verpackungen zu erhalten. Gerade straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken des Lebensmittelunternehmers können allerdings kaum durch eine – vielfach bereits vorformulierte – Konformitätserklärung ausgeschlossen werden, die vom Verpackungshersteller unter starkem Verhandlungsdruck quasi ‚blind‘ abgegeben wird.

Sinnvoll und hilfreich kann eine Konformitätserklärung vielmehr nur dann sein, wenn sie auf einer umfassenden Konformitätsprüfung beruht, die wiederum stets eine *gemeinsame* Konformitätsarbeit von Verpackungs- und Lebensmittelhersteller sowie einen wechselseitigen Informationsaustausch voraussetzt. Denn die Migration unerwünschter Substanzen hängt von zahlreichen verschiedenen Faktoren, wie z. B. Lagerdauer, Lagertemperatur, Zusammensetzung des Lebensmittels, Zubereitungsart u.v.m. ab. Auch müssen die Parteien sich darüber verständigen, wer welche konkreten Prüfungen durchführt, die jeweiligen Ergebnisse dokumentieren und ggf. zusammenführen.

Selbstredend hat der Verpackungshersteller insofern zumindest eine Mitverantwortung für das Endprodukt – also das verpackte Lebensmittel – und diese kann auch sinnvollerweise über eine Konformitätserklärung dokumentiert werden. Dennoch entbindet eine solche Erklärung den Lebensmittelhersteller nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten als lebensmittelrechtlich Verantwortlichem für das Endprodukt. Als solcher muss er das Gesamtprodukt abschließend bewerten, bevor er es in Verkehr bringt, und die Rechtskonformität des verpackten Lebensmittels bis zum Ablauf des MHD sicherstellen. Insofern bleibt er selbst dann, wenn er die entsprechenden Prüfungen am Endprodukt auf den Lieferanten übertragen hat und über eine Konformitätserklärung verfügt, jedenfalls noch zu stichprobenartigen Kontrollen verpflichtet. Im Falle einer von der Vereinbarung abweichenden Nutzung treffen ihn sogar umfassende Prüfpflichten.

26) Anders als für Kunststoffe, für die in der VO (EU) Nr. 10/2011 (und zuvor bereits über diverse EU-Richtlinien) eine Einzelmaßnahme existiert, in der u. a. auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung geregelt ist.

Hinzu kommt auch in diesem Zusammenhang, dass eine Konformitätserklärung oder sonstige Zusicherungen des Lieferanten dem Lebensmittelunternehmer herzlich wenig nützen, wenn es aufgrund von Migration zu einer medialen Berichterstattung über das betroffene Lebensmittel kommt. Denn diese führt bekanntermaßen und unabhängig davon, welche Bestätigungen dem Lebensmittelunternehmer von seinen Lieferanten vorliegen, stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Markenimages; sie trifft also de facto ausschließlich und stets den Lebensmittelhersteller. Auch insofern liegt es daher im ureigensten Interesse des Lebensmittelunternehmers, sich an der Konformitätsarbeit aktiv zu beteiligen.

b) Reduzierung der Haftungsrisiken

Die zurzeit einfachste Möglichkeit zur Verringerung von Mineralölmigration in Lebensmitteln ist der ausschließliche Einsatz von Lebensmittelverpackungen mit mineralölfreien Druckfarben. Dies wird der Lebensmittelwirtschaft seit Jahren empfohlen und auch die Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung e.V. sowie die angeschlossenen Fachverbände haben bereits 2010 eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung²⁷⁾ der betroffenen Verpackungshersteller vorgestellt. Mittlerweile erfolgt der Einsatz migrationsoptimierter Druckfarbensysteme fast flächendeckend. Sofern es noch Lebensmittelunternehmer gibt, bei denen dies trotz Migrationspotenzials nicht der Fall ist, sollte die Umstellung umgehend erfolgen.

Wie oben ausgeführt, reicht dies allerdings nicht immer aus, um die Migration von Mineralölbestandteilen vollständig zu vermeiden, da diese insbesondere auch aus dem Recyclingkarton erfolgt. Die Verwendung von Frischfaserkartons kann zwar im Einzelfall durchaus sinnvoll sein; sie kann das Problem aus den oben genannten Gründen jedoch nicht immer umfassend lösen.

Insbesondere bei besonders migrationsempfindlichen Lebensmitteln sollte daher erwogen werden, zumindest übergangsweise Innenbeutel aus Aluminium oder einem geeigneten Kunststoff zu verwenden.²⁸⁾ Dieser Ansatz wirft allerdings nicht nur ökologische Fragestellungen auf, sondern er ist auch technologisch nicht

27) ‚Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung und der Fachverbände der Hersteller von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe zur Reduzierung und Vermeidung von Mineralölübergängen aus Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe auf Lebensmittel‘ vom 2.7.2010.

28) Das BMELV legt die im Rahmen des Entscheidungshilfeprojekts gewonnenen Ergebnisse dahingehend aus, dass als wirksame Barriere z. B. Innenbeutel aus Polypropylen (PP) oder Polyethylenterephthalat (PET) in Betracht kommen, während Papier und Polyethylen (PE) nur unzureichend Schutz bieten, vgl. Abschlussbericht Fn. 12.

immer umsetzbar, da wasserdampfundurchlässige Folien zu einem erhöhten Keimwachstum in bestimmten Lebensmitteln führen können.

Von der Verpackungsindustrie wurden zudem jüngst Verfahren entwickelt, mithilfe derer die Kartons selbst mit einer Barrierschicht versehen werden können. Dieser Ansatz dürfte für die Lebensmittelindustrie in vielen Fällen eine geeignete Lösungsmöglichkeit für das Problem der Mineralölmigration darstellen.

Letztlich kann nur einzelfallbezogen entschieden werden, welche Maßnahmen im Hinblick auf ein konkretes Lebensmittel notwendig und ausreichend sind, um das Migrationsrisiko bestmöglich zu reduzieren. Die Lebensmittelindustrie ist gut beraten, in enger Abstimmung mit ihren Verpackungslieferanten individuell passende Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

5 Branchenübergreifender Ansatz

Abschließend ist jedoch noch einmal hervorzuheben, dass die genannten Maßnahmen der Verpackungs- und Lebensmittelindustrie notgedrungen am Ende der Wertungskette ansetzen. Sinnvoller und effektiver wäre es insbesondere auch unter Berücksichtigung von ökologischen Aspekten hingegen, das Problem an seinem Ursprung, nämlich den für den Zeitungsdruck verwendeten Druckfarben anzugehen.²⁹⁾ Dementsprechend kann die Thematik an sich nur branchenübergreifend gelöst werden, indem insbesondere auch die Zeitungsverleger in die Pflicht genommen werden und die im Zeitungsdruck verwendeten mineralöhlhaltigen Farben durch mineralölfreie Alternativen ersetzen.

Darauf wurde zwar bereits im Zusammenhang mit der am Entwurf der Mineralölverordnung geäußerten Kritik hingewiesen. Obwohl erste Praxisversuche mit mineralölfreien Druckfarben im Zeitungsdruck erfolgreich verlaufen sind, besteht aber nach wie vor keine ernsthafte Bereitschaft der Zeitungsbranche, ihren Teil zur Lösung des Problems beizutragen. Sollte sich daran auch aufgrund der jüngsten Entwicklungen nichts ändern, ist daher der Gesetzgeber gefordert, an dieser Stelle und nicht am Ende der Kette anzusetzen.

29) So auch das Umweltbundesamt, vgl. z. B. Protokoll vom 2.2.2011 zum Fachgespräch „Mineralöl aus altpapierbasierten Verpackungen in Lebensmitteln – sind pflanzenölbasierte Druckfarben die Lösung?“ am 18.1.2011.